

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

August 2015



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Kritische Töne aus der Union zur Steuerpolitik – berechtigte Warnrufe aus dem Sommerloch?	2
Aktuelle Steuerpolitik	4
Eingabe zum geplanten BMF-Schreiben zur Neuregelung der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen abgegeben.....	4
Aktuelles Steuerrecht	5
Verfassungswidrigkeit der Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer	5
Veräußerungsgewinnbefreiung des § 8b Abs. 2 KStG	6
Übergangsfrist für Eintragung Großbuchstabe M auf Jahreslohnsteuerbescheinigung verlängert.....	7
Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zur Grundsteuer/Einheitsbewertung	8
Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.....	10
BMF-Schreiben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen	11
Aktuelle Haushaltspolitik	12
Projektion zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2019.....	12
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2015	15
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2015	16
Rezensionen	20
Buchführung und Bilanz	20
Lehrbuch Einkommensteuer.....	21
Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2015/2016	21

Editorial

■ Kritische Töne aus der Union zur Steuerpolitik – berechnigte Warnrufe aus dem Sommerloch?



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Finanzen, Steuern

Der Koalitionsvertrag von Union und SPD war im Herbst 2013 in Sachen Steuerpolitik von der Wirtschaft durchaus mit Enttäuschung aufgenommen worden. Es war wenig zu lesen, aus dem die Wirtschaft die Hoffnung auf eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen hätte ableiten können. Dafür viel von staatlichen Maßnahmen gegen Steuervermeidung und Steuerhinterziehung – so, als sei letzteres das Kernproblem des hiesigen Standorts. Aber immerhin: Begleitend gab es die Zusage der Bundesregierung, dass es in dieser Legislaturperiode zu keinen Steuererhöhungen komme. In diesem Herbst wird sich zeigen, ob die Wirtschaft sich auf diese Aussage verlassen kann.

Gleich in mehreren anstehenden Gesetzgebungsverfahren drohen höhere Belastungen für die Unternehmen. Allen voran wird die Anpassung bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu einer deutlich höheren steuerlichen Belastung bei der Übertragung von Familienbetrieben sorgen, wenn es nicht noch zu erheblichen Änderungen am Kabinettsbeschluss von Anfang Juli kommt. Hoffnung geben hier Signale aus der Unionsspitze, dass man sich doch noch einmal mit dem Kernproblem dieser Steuer, der nicht marktgerechten Bewertung von Unternehmen und damit der Bemessungsgrundlage der Steuer, befassen wird. Wenig diskutiert wurde bisher auch, dass Tochtergesellschaften in Drittländern außerhalb der EU/des EWR von dem jetzt vorliegenden Entwurf zur Neuregelung der Erbschaftsteuer in letzter Konsequenz erstmals so behandelt werden wie mitübertragenes Privatvermögen. Sie müssen entsprechend beim Generationenwechsel mit dem vollen Satz zum ggf. überhöhten Wert versteuert werden. Keine Steuererhöhung sieht anders aus.

Das lässt sich genau so kommentieren, wenn es um das Vorhaben des Bundesfinanzministeriums geht, die Besteuerung von Investmentfonds neu zu regeln. Nach einem ersten Entwurf des BMF sollen künftig Firmenanteile aus Streubesitz (Beteiligungen von weniger als 10 Prozent) beim späteren Verkauf besteuert werden. Bisher sind solche Veräußerungen zum größten Teil steuerfrei, weil die Werte dieser Beteiligungen bereits bei ihrer Entstehung besteuert wurden. Auch diese Pläne wurden von Abgeordneten des Wirtschaftsflügels der Union zurecht scharf kritisiert. Gerade für die Wagniskapitalfinanzierung am Standort Deutschland hätten die aus der BMF-Vorlage folgenden Steuererhöhungen gravierende negative Konsequenzen.

Wenn es um mögliche steuerliche Entlastungen von Unternehmen und Betrieben geht, tut sich im sommerlichen Berlin überhaupt nichts.

Inhaltlich war man sich vor der Sommerpause zum Beispiel über Parteilgrenzen hinweg darüber einig, dass die Wertgrenze für die Sofortabschreibung von Wirtschaftsgütern von 410 auf 1.000 Euro angehoben werden sollte, um die Belastungen – vor allem aus den bürokratischen Verpflichtungen – gerade für die kleinen und mittleren Betriebe zu vermindern. Das Ganze ist aber zunächst einmal gescheitert, im Herbst soll ein neuer Anlauf im Rahmen eines Steuervereinfachungsgesetzes genommen werden. Auch eine zügige Umsetzung von Maßnahmen zum Bürokratieabbau sieht wohl anders aus.

Abgeordnete verweisen bei allen Forderungen der Wirtschaft nach einer Verminderung von steuerlichen und bürokratischen Belastungen häufig darauf, dass der Staat dann weniger Steuern einnehmen würde. Das ist in gewissem Umfang durchaus richtig, aber ein Blick auf die in den kommenden Jahren erwarteten Steuereinnahmen liefert entsprechende Rechtfertigungen. Auch die Entwicklung der aktuellen Steuereinnahmen (s. Seite 14 ff.) zeigt für alle Ebenen des Staates, dass es durchaus auch Spielräume für entlastende Maßnahmen gibt. Diese Erwartungen werden sich aber in der Zukunft nur dann erfüllen, wenn die steuerlichen Rahmenbedingungen in Deutschland an den internationalen Wettbewerb angepasst werden.

Einige Unionspolitiker scheinen ein gutes Gespür für die Gefahren zu haben, die sich durchaus auch in diesem Herbst für die Unternehmen und Betriebe am hiesigen Standort ergeben, wenn Änderungen von Steuergesetzen anstehen. Aus dem Sommerloch kommen jedenfalls offensichtlich auch Warnsignale an die Bundesregierung, die nicht überhört werden sollten.

Aktuelle Steuerpolitik

■ Eingabe zum geplanten BMF-Schreiben zur Neuregelung der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen abgegeben

Am 8. Juli 2015 haben die Spitzenverbände der gewerblichen Wirtschaft eine Eingabe zum geplanten BMF-Schreiben zur Neuregelung in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG (Betriebsveranstaltungen) abgegeben.

BMF-Schreiben geplant

Mit dem geplanten BMF-Schreiben sollen die noch offenen Anwendungsfragen zur lohnsteuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen erörtert werden. Seit 1. Januar 2015 gilt nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG für Sachzuwendungen an Arbeitnehmer während einer Betriebsveranstaltung ein Freibetrag von 110 Euro pro Arbeitnehmer. Dieser gilt für jeweils 2 Betriebsveranstaltungen im Jahr. Bis zum 31. Dezember 2014 galt eine Freigrenze von 110 Euro nach R 19.5 LStR 2015.

Zahlreiche offene Fragen

Unklar ist, welche Kosten für eine Betriebsveranstaltung konkret in den Freibetrag einzubeziehen sind. Fraglich ist, ob z. B. Reisekosten zum Ort der Betriebsveranstaltung für auswärts tätige Mitarbeiter einzurechnen sind oder nicht. Weitere Fragen betreffen die Aufteilung der Kosten auf Arbeitnehmer und Familienangehörige, Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen sowie Rentner, Auszubildende oder Praktikanten und die Behandlung von Geschenken. Ebenfalls soll in dem Schreiben erörtert werden, welche Kosten der Veranstaltung (z. B. für den äußeren Rahmen, Getränke und Mahlzeiten, Trinkgelder, Sanitäter usw.) einzuberechnen sind. Der DIHK hat bereits im Vorfeld der Diskussion um die Erarbeitung des BMF-Schreibens zusammen mit den anderen gewerblichen Spitzenverbänden eine Liste mit offenen Fragen und Lösungsvorschlägen an das BMF gesandt.

Probleme: Aufteilung der Kosten

Nunmehr hat der DIHK zusammen mit den Spitzenverbänden in einer gesonderten Eingabe insbesondere auf das Thema der Aufteilung der Kosten der Betriebsveranstaltung auf die Arbeitnehmer hingewiesen. Nach dem Gesetz sind die entstandenen Aufwendungen auf die teilnehmenden Arbeitnehmer und Begleitpersonen aufzuteilen. In der Praxis ist es oftmals aber schwierig, die genaue Teilnehmerzahl der Betriebsveranstaltung zu ermitteln. Hingegen haben die Arbeitgeber meist aber eine kalkulierte Anzahl an teilnehmenden Arbeitnehmern in den Lohnunterlagen dokumentiert. Die Wirtschaftsverbände plädieren daher für eine Vereinfachung bei der Aufteilung der Kosten unter Berücksichtigung der nachgewiesenen kalkulierten Arbeitnehmer. Dies kann z. B. durch Angebote oder die tatsächlich abgerechneten Arbeitnehmer auf den Rechnungen erfolgen.

Fazit: Die Beratungen innerhalb der Finanzverwaltung laufen. Es ist damit zu rechnen, dass das BMF-Schreiben im Herbst veröffentlicht wird. (KG)

Aktuelles Steuerrecht

■ **Verfassungswidrigkeit der Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 23. Juni 2015 zu den Aktenzeichen 1 BvL 13/11 und 1 BvL 14/11 entschieden, dass die Regelung zur Ersatzbemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer (§ 8 Abs. 2 GrEStG) verfassungswidrig ist. Nach Ansicht der Richter verstoße die Regelung gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG).

Grundsätzlich Kaufpreis maßgeblich

Die Grunderwerbsteuer bemisst sich nach § 8 Abs. 1 GrEStG grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung, in der Regel der Kaufpreis. Ist eine Gegenleistung nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder werden gesellschaftsrechtliche Vorgänge (z. B. Übergang von mind. 95 Prozent der Gesellschaftsanteile) besteuert, kommt eine Ersatzbemessungsgrundlage zum Tragen.

Ersatzbemessungsgrundlage erheblich niedriger

Deren Wert folgt den Vorgaben des § 138 Abs. 2 bis 4 BewG. Der danach anzusetzende Wert liegt regelmäßig erheblich niedriger als die reguläre Bemessungsgrundlage. Nach Angaben des Gerichts beträgt er bei bebauten Grundstücken durchschnittlich nur 50 Prozent, bei unbebauten 70 Prozent und bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sogar in der Regel lediglich 10 Prozent des Verkehrswertes (vgl. ausführlich Rz. 56 - 67 des Beschlusses).

Ungleichbehandlung

Das Gericht sieht in der (erheblichen) Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, der nicht durch einen hinreichend gewichtigen Sachgrund gerechtfertigt sei. Wenn der Gesetzgeber einen Ersatzmaßstab wählt, müssten danach Ergebnisse erzielt werden, die denen der Regelbemessungsgrundlage weitgehend angenähert seien (Rz. 73 des Beschlusses).

Anwendung bis 31.12.2008 möglich

Das Gericht hat angeordnet, die fragliche Norm des § 8 Abs. 2 GrEStG noch bis Ende 2008 weiter anzuwenden. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist abgelaufen, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 7. November 2006 zur Erbschaftsteuer gesetzt hatte, um unterschiedliche Bewertungen abzuschaffen, die es für verfassungswidrig erklärt hatte.

Neuregelung ab 2009 bis 30.06.2016 schaffen

Für die Zeit ab dem 1. Januar 2009 ist § 8 Abs. 2 GrEStG jedoch nicht mehr anzuwenden. Der Gesetzgeber hat bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung rückwirkend zum 1. Januar 2009 zu beschließen. Das Bundesverfassungsgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Steuerschuldner sich darauf einstellen sollten, für die ab diesem Zeitpunkt getätigten Vorgänge weiterhin zur Grunderwerbsteuer herangezogen zu werden. Eine rückwirkende gesetzliche Neuregelung unterläge allerdings § 176 der Abgabenordnung (AO).

Fazit: Das Bundesfinanzministerium hat inzwischen angekündigt, dass es bis zu einer Neuregelung keine neuen Bescheide der Finanzämter auf Basis der Ersatzbemessungsgrundlage geben werde. (Quelle: FAZ vom 1. August 2015; die FAZ hatte beim BMF nachgefragt.) (KG)

■ Veräußerungsgewinnbefreiung des § 8b Abs. 2 KStG

Mit Schreiben vom 24. Juli 2015 hat das BMF sein Schreiben vom 13. März 2008 (BStBl I S. 506), das sich mit der Behandlung von nachträglichen Kaufpreisveränderungen und Veräußerungskosten beschäftigt, die vor oder nach dem Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung entstanden sind, überarbeitet.

Eingearbeitet wurden insbesondere die beiden grundlegenden Entscheidungen des Bundesfinanzhofes aus den Jahren 2010 (22. Dezember 2010 – Az. I R 58/10) und 2014 (12. März 2014 – Az. I R 55/13).

Damit gilt aus Sicht der Finanzverwaltung nun ab sofort Folgendes:

Einarbeitung der aktuellen Rechtsprechung

Berücksichtigung im Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung...

– Veräußerungskosten und Kaufpreisänderungen, die in einem anderen Jahr entstanden sind als dem, in dem die Anteilsveräußerung erfolgt ist, sind nicht im Vor- bzw. Folgejahr der Anteilsveräußerung zu berücksichtigen, sondern im Wirtschaftsjahr der Anteilsveräußerung selbst. Bedenken von Kritikern gegen die zeitlich abweichende Berücksichtigung, denen sich schon der Bundesfinanzhof nicht angeschlossen hat, haben nicht zu einer Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung geführt. Die Finanzverwaltung stellt vielmehr klar, dass diese Regelung selbst dann gilt, wenn die Veräußerungskosten bzw. Kaufpreisveränderungen handelsbilanziell direkt im Jahr der Entstehung berücksichtigt werden.

... und zwar konsequenter als bisher

– Diese Regelung wird nun noch konsequenter angewendet als bisher: Ausgangspunkt ist zunächst (unverändert), dass der ermittelte Veräußerungsgewinn bzw. –verlust den allgemeinen Regelungen der Veräußerungsgewinnbefreiung des § 8b Abs. 2 Satz 2 KStG unterliegt. Neu gegenüber der bisherigen Fassung ist dann jedoch, dass nun außerbilanziell entsprechende Einkommenskorrekturen vorzunehmen sind, und zwar auch ggf. rückwirkend für

vergangene Jahre. Daraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Behandlung gewisse zeitliche Verschiebungen, jedoch keine Änderung der Summe der Einkommen über die gesamte Zeit betrachtet. Für die Veranschaulichung wurde im BMF-Schreiben ein Beispiel aufgenommen.

- Kommt es zu derartigen Veräußerungskosten bzw. Kaufpreisänderungen, sind verfahrensmäßig ggf. sowohl die Veranlagung des Jahres der Entstehung der Veräußerungskosten bzw. Kaufpreisänderung als auch die Veranlagung des Jahres der Anteilsveräußerung entsprechend zu ändern. Die Änderung kann auf der Basis der Korrekturvorschrift des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO erfolgen, ggf. aber auch auf der Basis des § 173 AO.
- Auf einen Aufwand oder Ertrag aus einer Auf- oder Abzinsung der Kaufpreisforderung soll § 8b KStG auch weiterhin nicht anzuwenden sein.

Fazit: Mit der Überarbeitung des BMF-Schreibens hat die Finanzverwaltung die Rechtsprechung umgesetzt. (An)

■ Übergangsfrist für Eintragung Großbuchstabe M auf Jahreslohnsteuerbescheinigung verlängert

Mit Schreiben vom 30. Juli 2015 hat das BMF die Grundsätze zur Ausstellung von elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen für Kalenderjahre ab 2016 bekanntgegeben. In diesem Schreiben wurde für die Bescheinigung des Großbuchstaben „M“ die Übergangsregelung der Rz. 92 des BMF-Schreibens zum Reisekostenrecht ab 1. Januar 2014 vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412) um zwei Jahre - bis zum 31. Dezember 2017 - verlängert.

Großbuchstabe M = arbeitgeberveranlasste Mahlzeit

Der Großbuchstabe M muss bescheinigt werden, wenn der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern während einer Auswärtstätigkeit eine arbeitgeberveranlasste Mahlzeit (Rechnung an Arbeitgeber, Erstattung an Arbeitnehmer bzw. Kostenübernahme, Wert maximal 60 Euro pro Mahlzeit) zur Verfügung stellt. Die Bescheinigung ist unabhängig davon vorzunehmen, ob der Arbeitgeber die Mahlzeit versteuert oder gezahlte Verpflegungspauschalen kürzt.

Trennung Reisekostenabrechnung und Lohnbuchhaltung

Da in der Praxis Reisekostenabrechnungen und Lohnbuchhaltung getrennt voneinander erfolgen (z. T. auch über Dienstleistungsunternehmen), ist es häufig nicht ohne Weiteres möglich, im Rahmen der Erstellung der Lohnsteuerbescheinigung zu entscheiden, ob arbeitgeberveranlasste Mahlzeiten vorliegen. Aus diesem Grund hatte die Finanzverwaltung mit der Neuregelung der Reisekostenreform zum 1. Januar 2014 eine Übergangsregelung für die Eintragung des Großbuchstaben M bis zum 31. Dezember 2015 beschlossen. Diese wurde nun verlängert.

Von dieser Übergangsregelung können Arbeitgeber Gebrauch machen, die nicht verpflichtet sind, die Verpflegungspauschalen auf der Jahreslohnsteuerbescheinigung einzutragen.

Fazit: Die Probleme in der Praxis sind weiterhin nicht gelöst. Zudem scheinen Nutzen und Aufwand bei der Eintragung des Großbuchstaben M sowohl bei Arbeitgebern (bei der Eintragung) als auch bei der Finanzverwaltung (im Rahmen der Auswertung) in keinem Verhältnis zu stehen. Aus diesem Grund hat sich die Finanzverwaltung entschieden, die Übergangsfrist zu verlängern. (KG)

■ **Stellungnahme an das Bundesverfassungsgericht zur Grundsteuer/Einheitsbewertung**

Der DIHK hat am 14. Juli 2015 erneut eine Stellungnahme zur Einheitsbewertung bei der Grundsteuer abgegeben, zu der ihn das Bundesverfassungsgericht im Rahmen der Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14 und 1 BvL 1/15 aufgefordert hatte.

In seiner Stellungnahme hat der DIHK die besondere Bedeutung der Bewertung für den Zweck der Grundsteuererhebung betont, denn als ertragsunabhängige Substanzsteuer kann die Grundsteuer zu einer hohen Belastung der Unternehmen führen – vor allem in Zeiten, in denen die betroffenen Unternehmen keine Gewinne erzielen.

Das Gebot der realitätsgerechten Wertrelation wird durch die Einheitsbewertung des Grundvermögens nach dem Bewertungsgesetz (BewG) für Zwecke der Grundsteuer nach Auffassung des DIHK nicht (mehr) erfüllt. Denn die Bewertung beruht auf zu alten Werten. Die letzte Hauptfeststellung fand am 1. Januar 1964 statt (§ 21 Abs. 1 Satz 3 BewG). Dieser lange Zeitraum seit der letzten Hauptfeststellung ist der wesentliche – auch verfassungsrechtliche – Kritikpunkt an der Einheitsbewertung und damit an der Grundsteuer.

Folgende Kritikpunkte wurden in der Stellungnahme hervorgehoben:

Gebot der realitätsgerechten Wertrelation in Bezug auf die Einheitsbewertung

Letzter Hauptfeststellungszeitpunkt vor mehr als 50 Jahren

Verschiebung der Wertrelation unbauter Grundstücke zu Herstellungskosten

- Die lange Zeitspanne zwischen dem Bewertungsstichtag 1. Januar 1964 und heute bewirkte eine Spreizung der einzelnen Werte und damit eine Verschiebung der Wertrelation. Diese Verschiebung findet jedoch keinen Niederschlag im Bewertungsverfahren und führt somit zu Unterschieden in der Bewertung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksarten, die nach Ansicht des DIHK keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung haben.
- Im früheren Bundesgebiet betrug nach Angaben des Statistischen Bundesamtes der durchschnittliche Kaufpreis für Bauland im Jahre 1964 7,29 Euro und stieg bis 1991 auf 46,38 Euro, also um den Faktor 6,36. Der Baupreisindex für Wohngebäude, der für die Be-

wertung im Sachwertverfahren maßgeblich ist, stieg im selben Zeitraum lediglich um den Faktor 3,725. Somit stiegen seit dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 die Werte für Bauland wesentlich schneller als die für die Herstellung von Gebäuden. Anders ausgedrückt: Eigentümer von unbebauten Grundstücken zahlen in Relation zu bebauten Grundstücken, die im Sachwertverfahren bewertet werden, weniger Grundsteuer, als es die heutige Relation der Verkehrswerte für beide Grundstücksarten vorgibt. Der Unterschied des Anstieges beider Werte von ca. 63 Prozent geht nach Ansicht des DIHK über den dem Gesetzgeber zustehenden Rahmen bei der typisierten Bewertung hinaus. Eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieser Situation ist dringend erforderlich.

Verschiebung der Wertrelation im Sachwert- und Ertragswertverfahren

- Die unterschiedlichen Bewertungsverfahren, Ertragswertverfahren einerseits und Sachwertverfahren andererseits, führen auf Grund der unterschiedlichen Wertentwicklungen, die auch die für das Ertragswertverfahren maßgebliche Jahresrohmiete betreffen, zu einem Verstoß gegen das Gebot der realitätsgerechten Wertrelation. Die Relation der Werte für den Grund und Boden als Teil des Sachwertverfahrens einerseits und der Mietpreise für das Ertragswertverfahren andererseits lief in den letzten Jahrzehnten weit auseinander.

Vervielfältiger im Ertragswertverfahren nicht mehr zeitgemäß

- Bezüglich des Ertragswertverfahrens kommt hinzu, dass sich der Vervielfältiger bei der Bewertung von vermieteten Immobilien seit 1964 erheblich erhöht hat. So gibt Anlage 3 des BewG für Mietwohngrundstücke einen Vervielfältiger von 5,3 bis 10,2 vor, bezogen auf die Jahresrohmiete. Wegen des weitaus niedrigeren Zinsumfeldes haben sich diese Werte in etwa verdoppelt. Vereinfachend kann geschlussfolgert werden, dass Renditeobjekte heutzutage in Relation etwa doppelt so teuer sind wie im Jahre 1964.

Grundstücke im Beitrittsgebiet

- Die zuvor genannten verfassungsrechtlichen Problempunkte treten bei Grundstücken im Beitrittsgebiet in verschärfter Form zu Tage, da bei diesen Grundstücken der Einheitswert nach den Wertverhältnissen auf den 1. Januar 1935 ermittelt wird. Die verfassungsrechtliche Kritik an der Einheitsbewertung für Zwecke der Grundsteuer gilt für diese Grundstücke erst recht.

Fälle vor dem 1. Januar 2007

Der DIHK sieht entgegen dem Bundesfinanzhof auch verfassungsrechtliche Zweifel an der Einheitsbewertung für Bewertungsstichtage bis zum 1. Januar 2007 (BFH-Urteile vom 30. Juni 2010, Az. II R 60/08, BFHE 230, 78; Az. II R 12/09, BFHE 230/93), denn auch zu diesem Stichtag lag die Hauptfeststellung bereits 43 Jahre in den alten Bundesländern und 72 Jahre in den neuen Bundesländern zurück.

Fazit: Die Einheitsbewertung der Immobilien für Zwecke der Grundsteuer erfüllt nach Auffassung des DIHK nicht mehr das Gebot der realitätsgerechten Wertrelation. Daraus folgt, dass die Grundsteuererhebung in ihrer jetzigen Form gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3

Abs. 1 GG verstoßen könnte. Darüber hinaus ist fraglich, ob das jetzige Verfahren zur Einheitsbewertung das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 GG erfüllt. Wir werden über den Fortgang des Verfahrens berichten. (An)

■ Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

Mit BMF-Schreiben vom 3. August 2015 wurde der Umsatzsteuer-Anwendungserlass in Abschnitt 17.1 Abs. 5 geändert. Hintergrund ist die Umsetzung eines BFH-Urteils vom 24. Oktober 2013 (Az. V R 31/12). Der BFH hatte entschieden, dass ein Unternehmer grundsätzlich im Umfang eines Sicherungseinbehaltes zur Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nach § 17 Abs. 2 Nr. 1 UStG berechtigt sein kann.

Nach den Grundsätzen des o. g. Urteils ist ein der Sollbesteuerung unterliegender Unternehmer bereits für den Voranmeldungszeitraum der Leistungserbringung zur Steuerberichtigung nach § 17 UStG wegen Uneinbringlichkeit berechtigt, soweit er seinen Entgeltanspruch aufgrund eines vertraglichen Einbehalts zur Absicherung von Gewährleistungsansprüchen über einen Zeitraum von zwei bis fünf Jahren nicht verwirklichen kann.

Entgeltforderungen, die auf sog. Sicherungseinbehalten für Baumängel beruhen, sind danach grundsätzlich uneinbringlich, da der Unternehmer die insoweit bestehenden Entgeltansprüche ganz oder teilweise jedenfalls auf absehbare Zeit rechtlich und tatsächlich nicht durchsetzen kann (Abschn. 17.1 Abs. 5 Satz 2 UStAE).

Soweit der Unternehmer jedoch eine vollständige Entgeltzahlung bereits mit Leistungserbringung für die Fälle beanspruchen kann, in denen er die Gewährleistungsansprüche seiner Leistungsempfänger durch Bankbürgschaft gesichert hat oder ihm eine derartige Bürgschaftsgestaltung möglich war, liegt hingegen keine Uneinbringlichkeit vor (vgl. BFH-Urteil vom 24. Oktober 2013, a. a. O.).

Der Unternehmer hat die Voraussetzungen für eine Minderung der Bemessungsgrundlage wegen Uneinbringlichkeit nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss sich leicht und einwandfrei ergeben, dass für jeden abgeschlossenen Vertrag konkrete, im Einzelnen vom Unternehmer begehrte Gewährleistungsbürgschaften beantragt und abgelehnt wurden.

Soweit der Unternehmer unter den zuvor genannten Voraussetzungen die Entgeltansprüche zulässig als uneinbringlich behandelt, hat der Leistungsempfänger die Vorsteuer aus den jeweiligen Leistungsbezügen entsprechend zu berichtigen. Der Unternehmer ist nicht verpflichtet, dem Leistungsempfänger die Behandlung seiner Ansprüche mitzuteilen.

Bankbürgschaft erlaubt keine Minderung der Bemessungsgrundlage

Nachweise müssen erbracht werden

Keine Information des Leistungsempfängers notwendig

Das Finanzamt des Unternehmers ist jedoch berechtigt, das Finanzamt des Leistungsempfängers auf die Behandlung der offenen Entgeltansprüche als uneinbringlich hinzuweisen (Abschn. 17.1 Abs. 5 Sätze 9 und 10 UStAE).

Fazit: Die Grundsätze des Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. (An)

■ **BMF-Schreiben zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

Nichtanwenderlass von BFH-Urteil, Az. V R 7/14

Mit BMF-Schreiben vom 28. Juli 2015 ergeht ein Nichtanwenderlass zum BFH-Urteil vom 28. August 2014, Az. V R 7/14. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Betriebsvorrichtungen keine Bauwerke i. S. d. § 13b Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 UStG sind, sofern sie nicht für die Konstruktion des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Die Entscheidung des BFH ist nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden.

In seinem Urteil stellt der BFH fest, dass in ein Bauwerk eingebaute Anlagen nur dann Bestandteil des Bauwerks seien, wenn sie für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung sind. Die Anlage müsse hierfür eine Funktion für das Bauwerk selbst haben. Im Übrigen komme eine Auslegung des Begriffs des Bauwerks entsprechend der Baubetriebe-Verordnung nicht in Betracht.

Finanzverwaltung teilt Auffassung des BFH nicht

Die Finanzverwaltung teilt diese Auffassung des BFH nicht. Insbesondere komme es auf die vom BFH vorgenommene Auslegung des Begriffs des Bauwerks anhand des Bewertungsrechts unionsrechtlich nicht an.

Autonome, unionseinheitliche Auslegung gefordert

Vielmehr seien nach ständiger Rechtsprechung des EuGH und der bisherigen Rechtsprechung des BFH die Begriffe der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) eigenständige Begriffe des Unionsrechts, die in der gesamten Europäischen Union autonom und einheitlich auszulegen sind. Artikel 199 Abs. 1 Buchstabe a MwStSystRL, auf dem § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG beruht, enthält den Begriff der Bauleistung. Dieser Begriff sei unionsrechtlich einheitlich und nicht nach nationalem Bewertungsrecht auszulegen.

Weite Auslegung des Begriffs "Bauleistungen"

Der Begriff der Bauleistung im Sinne von Artikel 199 Abs. 1 Buchstabe a MwStSystRL sei dabei nicht nur auf Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück beschränkt, sondern weiter auszulegen. Denn die Angabe „im Zusammenhang mit Grundstücken“ beziehe sich nur auf die Angabe „Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs-, Umbau- und Abbruchleistungen“. Bei Bauleistungen müsse hingegen nicht zwingend ein Zusammenhang mit einem Grundstück gegeben sein. Weiter könne es sich bei Leistungen an Betriebsvorrichtungen auch um Bauleistun-

gen im Zusammenhang mit einem Grundstück handeln. Die Auslegung des Begriffs der Bauleistung sei dabei unter Berücksichtigung der Auslegung des Grundstücksbegriffs sowie des Begriffs der Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück, soweit deren Zweck in physischen Veränderungen an dem Grundstück besteht, anhand der unionsrechtlichen Vorgaben zu beurteilen.

Entsprechend Artikel 13b Buchstabe d MwStVO gelten Betriebsvorrichtungen unionsrechtlich nur dann nicht als Grundstück, wenn sie nicht auf Dauer installiert sind oder bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern.

Anwendung des BFH-Urteils brächte erhebliche Praxisprobleme

Im Übrigen würde die Anwendung des o. g. Urteils des BFH erhebliche, in der Praxis nicht handhabbare Probleme bei der dann erforderlichen Abgrenzung zwischen Bauwerk und Betriebsvorrichtung verursachen. So sei es für den leistenden Unternehmer nicht bzw. nur schwer zu erkennen, ob die von ihm eingebaute Anlage eigenständigen Zwecken diene und mithin als Betriebsvorrichtung zu beurteilen ist oder ob die Anlage (z. B. Klima-, Kälte- oder Belüftungsanlage) für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Bauwerks von wesentlicher Bedeutung ist. Nur in letzterem Fall könnte es nach dem BFH-Urteil zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers kommen.

Fazit: Im BMF-Schreiben wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, dem Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vorzuschlagen, die Rechtslage im Zusammenhang mit Bauleistungen an Betriebsvorrichtungen klarzustellen. (An)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Projektion zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2019

Der Bund hat seine Projektion zur Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2019 vorgelegt. Eingeflossen in die Projektion sind neben den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung bereits folgende Rechtsänderungen: Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern, Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 und 2016, Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer im Jahr 2017, Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer in den Jahren 2018 und 2019, Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (inkl. der Maßnahmen zum Abbau der kalten Pro-

gression) sowie der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften.

Öffentlicher Gesamthaushalt (ÖGH)

Der Finanzierungsüberschuss des Öffentlichen Gesamthaushalts (Bund, Länder, Gemeinden und deren Extrahaushalte in finanzstatistischer Abgrenzung) verbessert sich danach im Jahr 2015 gegenüber 2014 um rund 9 Mrd. Euro auf rund 10,5 Mrd. Euro. Diese positive Lage des Gesamthaushalts bleibt nach den Annahmen des Bundes bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bestehen. Lediglich im Jahr 2016 wird für den ÖGH erneut ein leichtes Defizit erwartet, das im Wesentlichen auf die Entwicklung der Extrahaushalte des Bundes zurückzuführen ist. Zu den Extrahaushalten des Bundes zählen u. a. das ERP-Sondervermögen, Bundeseisenbahnvermögen, EU-Finanzierung, Versorgungsrücklage des Bundes, Versorgungsfonds des Bundes, Erblastentilgungsfonds, Entschädigungsfonds, Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau, Investitions- und Tilgungsfonds, Postbeamtenversorgungskasse, SoFFin (Finanzmarktstabilisierungsfonds), Vorsorge für Schlusszahlungen für inflationsindexierte Bundeswertpapiere, Energie- und Klimafonds, Restrukturierungsfonds, FMS-Wertmanagement, Sondervermögen Aufbauhilfe und der neue Kommunalinvestitionsförderungsfonds.

Bund erwartet moderate Zunahme der Zinsausgaben

Wie bereits in der im Juni vorgelegten mittelfristigen Finanzplanung ausgeführt wird der Bund im Jahr 2015 und bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums 2019 seinen Haushalt ohne neue Schulden ausgleichen. Für den Kernhaushalt des Bundes werden Personalkostensteigerungen von jahresdurchschnittlich 1,2 Prozent bis 2019 angenommen. Bei den Zinsausgaben geht der Bund bis 2017 von sinkenden Aufwendungen aus, die dann bis 2019 wieder ansteigen. 2014 betragen die Zinsausgaben des Bundes 25,3 Mrd. Euro – sie sinken im Projektionszeitraum auf 21 Mrd. Euro in 2017 und steigen auf 25 Mrd. Euro in 2019 an.

Länder holen auf

Die Projektion nimmt für die Länder an, dass diese nach dem geringen Finanzierungsdefizit 2014 von nun an bis 2019 Überschüsse verzeichnen. Im Jahr 2015 erreichen sie einen positiven Saldo in Höhe von 1 Mrd. Euro, der sich bis 2019 kontinuierlich verbessert. Diese Projektion wird durch die gute Entwicklung der Länderhaushalte im ersten Halbjahr 2015 (siehe Bericht in dieser Steuerinfo) gestärkt. Deutlich mehr werden die Länder in den kommenden Jahren für Personalausgaben und für Zahlungen an Verwaltungen – das sind in den Flächenländern vor allem die kommunalen Zuweisungen – aufwenden.

Gesamtheit der Kommunen steht gut da

Bei den Kommunen kann die solide Haushaltslage der Gesamtheit der Kommunen bis zum Ende des Projektionszeitraums bewahrt werden. Für die Kommunen werden ähnlich wie bei den Ländern deutliche Steigerungen bei den Personalausgaben erwartet ebenso wie eine Belebung der kommunalen Investitionstätigkeit, nicht zuletzt auch in finanz-

schwachen Kommunen gestützt durch den in dieser Periode zur Verfügung stehenden Kommunalinvestitionsförderfonds.

Entwicklung der öffentlichen Haushalte bis 2019:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Abgrenzung Finanzstatistik	Mrd. Euro					
Finanzierungssaldo						
Bund	-0,3	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Länder	-0,4	1,0	1,5	1,5	3,5	3,5
Gemeinden	0,2	0,5	-0,5	0,5	2,0	2,0
Extrahaushalte des Bundes	2,7	9,0	-6,5	0	-1,5	1,5
ÖGH	1,8	10,5	-6,0	2,5	5,0	7,5
Abgrenzung VGR*	in % des BIP					
Struktureller Finanzierungssaldo	1,2	0,75	0,25	0,25	0,25	0,25
Finanzierungssaldo (Maastricht)	0,6	0,5	0	0	0,25	0,25
Davon						
Bund	0,4	0,25	0	0	0	0
Länder	0,1	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Gemeinden	0,1	0	0	0	0	0
Sozialversicherungen	0,1	0	-0,25	-0,25	-0,25	0
Schuldenstand (Maastricht)	74,7	71,5	68,75	66,25	63,75	61,5
* Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherung jeweils einschließlich ihrer Extrahaushalte						

Quelle: BMF, Projektion der öffentlichen Haushalte bis 2019, Juli 2015

Fazit: Die Lage und die Perspektiven der öffentlichen Haushalte in Deutschland können sich im internationalen Vergleich sehen lassen. Viel Luft für unvorhergesehene Belastungen ist aber nicht. Vor allem die Projektion der Länderhaushalte stimmt optimistisch, wenn es um die Einhaltung der Schuldenbremse ab 2020 geht. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Juni 2015

Juni 2015 – Plus von 2,1 Prozent

Die Steuereinnahmen von Bund und Ländern legten im Juni 2015 um 2,1 Prozent und damit erstmals seit langem geringer als im Gesamtjahr erwartet zu. In absoluten Zahlen nahmen Bund und Länder damit im Juni 2015 rund 64,8 Mrd. Euro und damit 1,3 Mrd. Euro mehr ein als im Juni 2014. Kumuliert beträgt der Zuwachs des ersten Halbjahres 5,5 Prozent. Die gemeinschaftlichen Steuern legten in diesem Zeitraum um 4,6 Prozent zu. Die reinen Bundessteuern stiegen um 7,8 Prozent, die reinen Ländersteuern um 14,2 Prozent.

Steuereinnahmen steigen langsamer

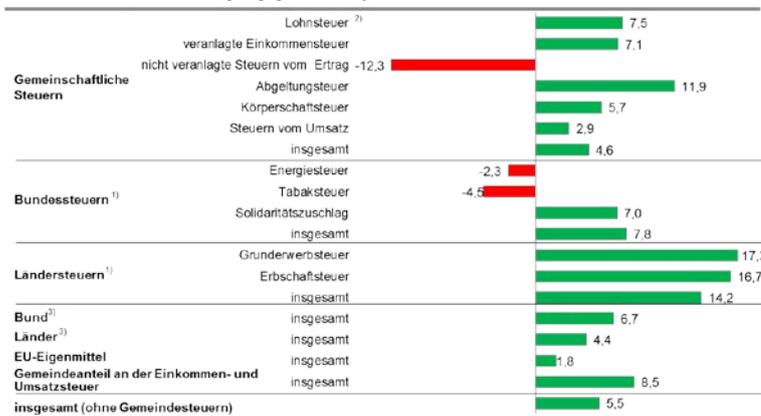
Neben der Lohnsteuer legten dieses Mal auch gewinnabhängige Steuern zu. Im Juni leisteten die Unternehmen und Selbständigen Vorauszahlungen. Die Lohnsteuereinnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,8 Prozent. Kumuliert hat die Lohnsteuer in den ersten sechs Monaten bereits 7,5 Prozent mehr Einnahmen als im Vorjahreszeitraum zu verzeichnen. Die Zuwachsrate der Lohnsteuer liegt damit deutlich über der aktuellen Schätzung vom Mai 2015, die für das Gesamtjahr 2015 bei der Lohnsteuer ein Plus von 6,1 Prozent vorsieht. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer erhöhten sich um 20,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Das Aufkommen aus der veranlagten Einkommensteuer der Selbständigen und Personenunternehmen stieg um 4,6 Prozent. Kumuliert ist hier seit Jahresbeginn ein Plus von 7,1 Prozent zu verzeichnen. Trotz des Niedrigzinsumfeldes stieg das Aufkommen aus der Abgeltungsteuer im Vergleich zum Vorjahresmonat um stolze 47,5 Prozent. Wie bereits 2014 zeigt die Umsatzsteuer im Jahresverlauf ein uneinheitliches Bild. Ihre Einnahmen stiegen im Vergleich zum Vorjahresmonat um nur 1,0 Prozent, in den ersten sechs Monaten um 2,9 Prozent. Damit liegt aber auch die Umsatzsteuer über der Schätzung von 2,6 Prozent für 2015.

Starkes Wachstum der „kleinen“ Steuern

Für die besonders guten Ergebnisse bei den reinen Bundessteuern sorgen die Versicherungsteuer (+ 13,1 Prozent), die Luftverkehrsteuer (+ 10,6 Prozent) und der Solidaritätszuschlag (+ 8,3 Prozent). Bei den reinen Ländersteuern nahmen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer im Juni 2015 im Vergleich zum Vorjahresmonat nur moderat um 1,9 Prozent zu. Kumuliert ist das Aufkommen im ersten Halbjahr dennoch um 16,7 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzung nimmt für 2015 hier nur einen Aufwuchs von 6,2 Prozent an. Auf einem sehr hohen Niveau verbleibt das Wachstum der Grunderwerbsteuer mit einem erneuten Plus von 25,9 Prozent im Juni 2015 (Jan - Juni: + 17,3 Prozent). Für das Gesamtjahr wird hier eine Steigerung von 9,4 Prozent erwartet.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Juni 2015; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Juli 2015

Allerorten ein Plus ...

Diese positive Aufkommensentwicklung zeigt sich natürlich auch bei der Verteilung der Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften. Die Steuereinnahmen des Bundes (nach Bundesergänzungszuweisungen) sind von Januar bis Juni 2015 um 6,7 Prozent gestiegen. Die Länder konnten in diesem Zeitraum ein Plus bei den Steuereinnahmen (nach Bundesergänzungszuweisungen) von 4,4 Prozent verbuchen. Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern legte um 8,5 Prozent zu.

Fazit: Die Einnahmenseite der öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entwickelt sich solide und gut. Diese Entwicklung gilt es abzusichern. Das heißt vor allem, Deutschland muss als Wirtschaftsstandort nachhaltig attraktiv bleiben. Nötig sind dazu nicht allein dringend notwendige Sanierungen der öffentlichen Straßen, Schulen etc., sondern auch Schwerpunktsetzungen wie z. B. der Ausbau der digitalen Infrastruktur. Daneben sehen sich die öffentlichen, vor allem kommunalen Haushalte akut mit der Bewältigung der Flüchtlingsströme konfrontiert. In diesem Jahr werden hier Ausgaben in Höhe von 5 - 6 Mrd. Euro erwartet; 2014 waren es 2,2 Mrd. Euro. Der Bund hat bereits Unterstützung zugesagt; die Verhandlungen mit den Ländern sind hier aber sicherlich noch nicht zu Ende. Deutschland ist durch seine hohe Steuerkraft in der Lage, diese Herausforderungen zu bewältigen. Steuererhöhungen zum jetzigen Zeitpunkt wären weder vernünftig noch richtig. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2015

Die Länderhaushalte haben sich bis Ende Juni 2015 deutlich besser als im Vorjahreszeitraum entwickelt. Nach langer Zeit erreichte die Ländergesamtheit am Ende des ersten Halbjahres 2015 einen Finanzierungüberschuss von 489 Mio. Euro. Im Vorjahr war es zu diesem Zeitpunkt noch ein Defizit von 2,9 Mrd. Euro. Die Ausgaben (+ 2,5 Prozent)

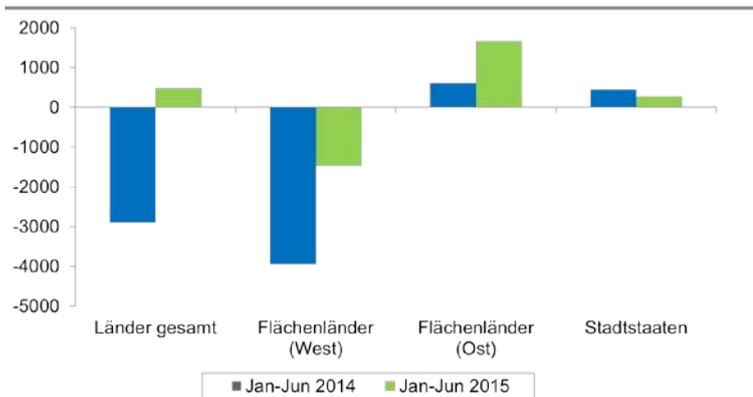
Flächenländer (West) reduzieren Defizit um mehr als die Hälfte

sind deutlich geringer gestiegen als die Einnahmen (+ 4,8 Prozent). Die Steuereinnahmen legten um 5,9 Prozent zu.

Die Flächenländer (West) haben ihr Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr als halbiert. Ihre Bereinigten Einnahmen sind um 4,8 Prozent gestiegen, während ihre Bereinigten Ausgaben nur um 2,4 Prozent zunahmen. Die Flächenländer (Ost) profitieren von einem überdurchschnittlichen Anstieg der Steuereinnahmen (+ 6,7 Prozent) und einem weit unterdurchschnittlichen Ausgabenanstieg von nur 0,4 Prozent. Ihr Finanzierungsüberschuss hat sich im Vergleich zum Vorjahreszeitraum deshalb mehr als verdoppelt. Die Gesamtheit der Stadtstaaten verzeichnet eine Abnahme ihres Finanzierungsüberschusses. Hier sind die Bereinigten Einnahmen unterdurchschnittlich im ersten Halbjahr um nur 3,7 Prozent gewachsen, während die Bereinigten Ausgaben in diesem Zeitraum um 4,6 Prozent gestiegen sind.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Juni 2015; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2014 und Juli 2015

Sachinvestitionen nach langer Zeit ein wenig im Plus

Die Zinsausgaben gehen noch immer zurück. Die Ländergesamtheit hat von Januar bis Juni 2015 9,0 Prozent weniger für Zinszahlungen aufwenden müssen als im Vorjahreszeitraum. Dafür sind die Sachinvestitionen erfreulicherweise im Plus (2,3 Prozent für Januar - Juni 2015). Die Steigerung bei den Personalausgaben fällt weiterhin mit 2,1 Prozent vergleichsweise gering aus.

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

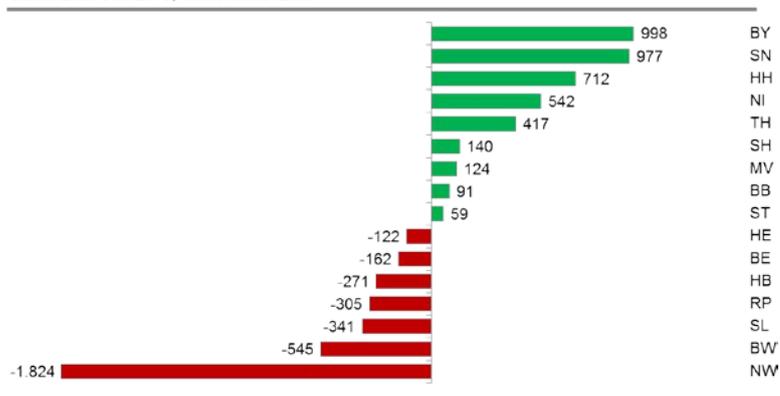
Bei den Steuereinnahmen fallen die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern zum Ende April 2015 erheblich aus. Bis auf den Ausreißer Schleswig-Holstein (+ 20,1 Prozent) bewegt sich der Zuwachs bei den Steuereinnahmen zwischen 1,0 Prozent in Baden-Württemberg und 11,4 Prozent in Hessen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Juni 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Juni 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Juni 2015 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+1,0	-1,1	-0,8		Erhöhung
BY	+3,3	+4,0	+4,9	Minderung	
BB	+9,2	+2,4	+3,1	Minderung	
HE	+11,4	+11,1	+3,9		Minderung
MV	+4,0	+4,9	+3,1	Erhöhung	
NI	+9,2	+7,0	+4,2	Erhöhung	
NW	+5,6	+4,9	+2,2		Minderung
RP	+3,0	+4,0	0		Minderung
SL	+9,6	+11,0	+0,5		Minderung
SN	+7,2	+6,2	-3,8	Erhöhung	
ST	+5,9	+6,0	+3,7	Erhöhung	
SH	+20,1	+14,7	+4,7	Erhöhung	
TH	+5,6	+1,8	-1,0	Erhöhung	
BE	+6,6	+3,7	+6,6		Erhöhung
HB	+6,4	+4,4	+3,0		Minderung
HH	+6,0	+4,1	+2,1	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni 2015

Finanzierungssaldo der Länder gesamt

Stand: Ende Juni 2015; Werte in Mio. Euro



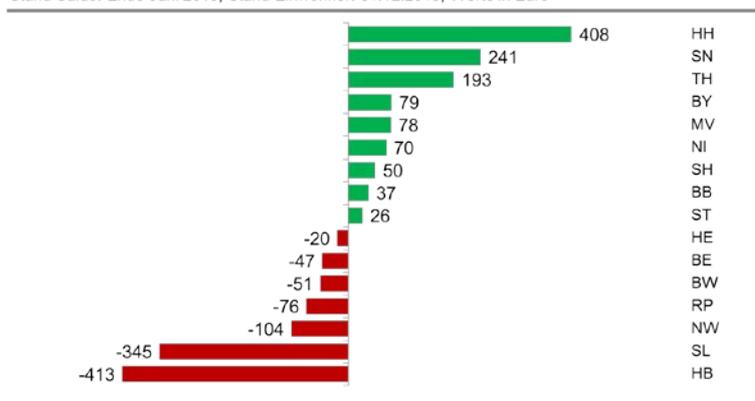
Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2015

Neun Länder haben aktuell Finanzierungsüberschuss

Nach den ersten sechs Monaten des Jahres 2015 sind bereits neun Länder mit ihrem laufenden Haushalt im Plus. Besonders gut läuft es derzeit in Sachsen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Sachsen konnte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum seinen positiven Finanzierungssaldo deutlich ausbauen, Hamburg seinen positiven Finanzierungssaldo auf hohem Niveau halten. Niedersachsen hat seinen Finanzierungsüberschuss im Vergleich zum Vorjahreszeitraum mehr als verdreifacht. Und Schleswig-Holstein ist aus einer deutlichen Defizitlage in einen laufenden Überschuss gewachsen. Nordrhein-Westfalen hat sein Defizit im Vergleich zum Vorjahreszeitraum signifikant reduzieren können. Gleiches gilt auch für Hessen. Einziger Ausreißer ist Baden-Württemberg. Hier ist das Defizit des laufenden Haushalts im Vergleich zum Vorjahreszeitraum angestiegen.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Juni 2015; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juni, Ausgabe Juli 2015

Fazit: Nicht nur beim Bund, sondern auch in den Länderhaushalten ist die gute Konjunktur – und damit vor allem ein üppiges Einnahmewachstum – angekommen. Zusammen mit den Planungen zur Haushaltskonsolidierung im Zuge des Inkrafttretens der Schuldenbremse 2020 verzeichnen zahlreiche Länder Konsolidierungserfolge, u. a. weil es ihnen

gelingt, mit den Ausgabensteigerungen unter den Einnahmезuwächsen zu bleiben. Die Länder sollten nun vor allem weitere Spielräume für mehr Investitionen ausloten. (An)

Rezensionen

■ Buchführung und Bilanz



Grüne Reihe (Band 10)

Von Regierungsdirektor Hermann Falterbaum, StB Wolfgang Bolk, Prof. Dr. Wolfram Reiß und Oberregierungsrat Thomas Kretmer

22. Auflage 2015, 1714 Seiten, gebunden, 69,00 Euro

ISBN: 978-3-8168-1502-0

Erich Fleischer Verlag, Achim

Der Band Buchführung und Bilanz aus der Grünen Reihe ist das Standardwerk sowohl für den Praktiker als auch für die anspruchsvolle steuerrechtliche Ausbildung. Er liegt inzwischen in der 22. Auflage vor und enthält eine detaillierte Erarbeitung der Buchführungsmaterie, des Bilanzsteuerrechts und der steuerrechtlichen Gewinnermittlung. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei auch den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften – basierend auf dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – und ihrer Bedeutung für die Steuerbilanz geschenkt.

Der Praktiker erhält ein umfassendes Nachschlagewerk, das dieses Rechtsgebiet mit mehr als 700 Beispielen anschaulich erläutert. Studierende schätzen den Band als systematisches Lehrbuch.

Ein gesondertes Lösungsheft zu den 37 im Band enthaltenen Übungsaufgaben kann zusätzlich als Vorbereitung auf Klausuren und Prüfungen dienen (Musterlösungen zu den Übungsaufgaben des Bandes "Buchführung und Bilanz" 22. Auflage 2015, 94 Seiten, geheftet 9,00 Euro, ISBN: 978-3-8168-1402-3; E-Book (PDF): ISBN: 978-3-8168-6015-0).

■ Lehrbuch Einkommensteuer



Steuerfachkurs

Von Prof. Eberhard Rick, Diplom-Finanzwirt Thomas Gierschmann, Diplom-Finanzwirt (FH) Gerhard Günsenheimer, StB, Diplom-Finanzwirt

21. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2015, 1049 Seiten, gebunden, 79,00 Euro

ISBN 978-3-482-65831-0

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Topaktuell, leicht verständlich, umfassend – dieses seit Jahren bewährte Lehrbuch begleitet optimal durch Ihre gesamte Ausbildung. In 15 Kapiteln enthält es den kompletten Lehrstoff zur Einkommensteuer auf dem Niveau der gehobenen steuerrechtlichen Ausbildung.

Zahlreiche ausführliche Beispiele und Übersichten vermitteln die prüfungsrelevanten Inhalte anschaulich und leicht verständlich. Den Lernerfolg garantieren Ihnen Kontrollfragen am Ende der jeweiligen Kapitel. Ergänzend zum Werk erhält der Leser Zugriff auf eine kostenlose Online-Version mit zusätzlichen Inhalten und einem Online-Training zur selbständigen Überprüfung des Wissensstandes. Dank dieser Aufbereitung eignet sich das Lehrbuch sowohl zum Selbststudium als auch als begleitende Lektüre zum Unterricht.

Die Autoren sind ausbildungserfahrene Praktiker und Dozenten an den Bildungseinrichtungen der Finanzverwaltung in Ludwigsburg und Edenkoben.

Das „Lehrbuch Einkommensteuer“ wird jährlich neu aufgelegt und ist daher immer auf dem aktuellsten Rechtsstand. So bildet die 21. Auflage Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung mit Stand zum 01.01.2015 ab. Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechung zum Thema entsprechen dem aktuellen Stand.

■ Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2015/2016



DWS-Schriftenreihe – Schriften des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V.

15. Auflage 2015, gebunden, 2448 Seiten, 149,00 Euro

ISBN 978-3-406-67256-9

Verlag C.H.BECK, München

Mit dem Steuerberater-Handbuch für alle Eventualitäten gerüstet! Der Steuerberater muss sich mit den verschiedensten wirtschaftlichen Sachverhalten und Situationen auseinandersetzen und dem Mandanten passgenaue Lösungen bieten. Das Steuerberater-Handbuch ist das

ideale Fundament, auf dem die Beratungskompetenz aufsetzen kann, da es alle Tätigkeitsbereiche des Steuerberaters zuverlässig abdeckt.

- Bilanzrecht
- Steuerrecht
- vereinbare Tätigkeiten und
- Sonstige Beratungsthemen.

Neu im Steuerberaterhandbuch 2015/2016: Berücksichtigt sind alle seit der Voraufgabe ergangenen Gesetzesänderungen, insbesondere: das sog. JStG 2015 (Zollkodexanpassungsgesetz) und das BilRUG.

Der Inhalt:

- ABC der Buchführung, Bilanzierung und Bewertung
- Die Posten des Jahres- und Konzernabschlusses
- Grundlagen des Konzernabschlusses
- Lagebericht und Offenlegung des Jahresabschlusses
- Die einzelnen Steuerarten
- Internationales Steuerrecht
- Verrechnungspreisdokumentation
- Zollrecht, Einfuhrumsatzsteuer
- Steuerrecht europäischer Staaten
- Lohnsteuer/Sozialversicherungsrecht
- Betriebliche Altersvorsorge
- Elektronische Steuerkommunikation
- Vereinsrecht/Vereinsbesteuerung
- Verfahrensrecht mit Musterformularen
- Außenprüfung (Betriebsprüfung)/Steuerfahndung/Steuerstrafrecht
- Gesellschaftsrecht/Umwandlungsrecht/Umwandlungssteuerrecht/Arbeitsrecht
- Unternehmenskrise und Insolvenz
- Vereinbare Tätigkeiten des StB
- Steuerberatungsvertrag/Unternehmensbewertung/Unternehmensberatung
- Berufsrecht in der Praxis/Gebührenrecht
- Tabellen

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Rainer Kambeck (Kam), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG)

Verantwortliche Redakteurin: RAin Daniela Karbe-Geßler

Redaktionsassistentz: Antje Hemmerling